



Eing. 12. APR. 2024

B/C	DSE	GSB	HC	HSB	HSK
Dez. 2	Dez. 1	Dez. II	Dez. III	Dez. IV	Dez. V

- 10 -

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Zustellungsurkunde
Hochschule Niederrhein
 z. Hd. Frau Dr. Nadine Garrido Mira
 Reinartzstraße 49
 Gebäude A, Raum AE 32f
 47805 Krefeld

Verteiler					
HR		Präsident		Kanzlerin	
VP I		VP II		GSB	SiFa
Fachbereiche				Dezernate	
				Z	I
01	02	03	04	05	II
06	07	08	09	10	III
				IV	V
B/C		HC		HSK	HSB
SPZ KR		SPZ MG		ÖP	HLL
.....					
Erledigt am:					

Datum: 09. April 2024

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
 56.4-EF-48/24-Hoe
 bei Antwort bitte angeben

Frau Hoebink
 Zimmer: 1017
 Telefon:
 0211 475-9284
 Telefax:
 0211 475-475-9777
 Anika.Hoebink@
 brd.nrw.de

B E S C H E I D

Anerkennung als Einrichtung, die Fortbildungsveranstaltungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Chemikalien-Verbotsverordnung durchführt (als Präsenz- sowie Online-Fortbildungsveranstaltungen)

Auf Ihren Antrag vom 23.03.2024 wird die Anerkennung als Einrichtung zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV) vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I S. 1389) in der zurzeit gültigen Fassung um fünf Jahre bis zum 30.06.2029 verlängert.

Diese **Verlängerung** gilt nur in Verbindung mit den Anerkennungsbescheiden vom 19.06.2018 (erstmalige Anerkennung - Fortbildungseinrichtung), 07.05.2019 (Verlängerung der Anerkennung - Fortbildungseinrichtung) und 02.11.2022 (erstmalige Anerkennung - Online-Seminar) unter dem Az.: 56.3-EF/01/18-Leh.

Es wird folgender Anerkennungsbescheid erteilt:

Die „Hochschule Niederrhein“ wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 ChemVerbotsV als Einrichtung zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zum Erhalt der **ingeschränkten Sachkunde (mit Ausnahme von Biozidprodukten bzw. Pflanzenschutzmitteln)** gemäß der ChemVerbotsV befristet bis zum **30.06.2029** anerkannt.

Die Fortbildungsveranstaltungen können als Präsenz- oder Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

Dienstgebäude und
 Lieferanschrift:
 Cecilienallee 2,
 40474 Düsseldorf
 Telefon: 0211 475-0
 Telefax: 0211 475-2671
 poststelle@brd.nrw.de
 www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
 DB bis Düsseldorf Hbf
 U-Bahn Linien U78, U79
 Haltestelle:
 Ergo-Platz/Klever Straße

I.

Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Teil dieses Bescheides:

- Antrag vom 15.05.2018 und Ergänzungen vom 29.05.2018 und 15.06.2018
- Antrag vom 09.04.2019 und Ergänzung vom 06.05.2019 (Verlängerung)
- Antrag vom 10.10.2022 und Ergänzung vom 25.10.2022 (Online-Seminar)
- Antrag vom 23.03.2024 (Verlängerung)

II.

Auflagen und Nebenbestimmungen

1. Die Fortbildungsveranstaltung ist entsprechend der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 07. Dezember 2021 (BAnz AT 20.01.2022 B4) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen und zu bewerten.
2. Die Durchführung der Fortbildungsveranstaltung ist der für die Überwachung zuständigen Behörde mit Angabe von Seminarort und –Zeitpunkt spätestens vier Wochen vor Durchführung der Veranstaltung anzuzeigen. Dies gilt ebenso für die Durchführung von Online-Fortbildungsveranstaltungen.

Bei erstmaliger Durchführung der Fortbildungsveranstaltung in einem Bezirk, der der Überwachung einer anderen als der Anerkennungsbehörde unterliegt, ist der zuständigen Überwachungsbehörde mit der Anzeige eine Kopie dieses Anerkennungsbescheides vorzulegen.

3. Änderungen des Schulungskonzeptes sind bei der für die Anerkennung zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der geplanten Umsetzung schriftlich zu beantragen.

4. Für die Fortbildungsveranstaltung sind nur ausreichend qualifizierte Dozentinnen bzw. Dozenten einzusetzen.

Entsprechende Qualifikationsnachweise sind, sofern diese nicht bereits der für die Anerkennung zuständigen Behörde vorliegen, spätestens zwei Wochen vor der geplanten Fortbildungsveranstaltung schriftlich bei der Anerkennungsbehörde einzureichen.

5. Die Zahl der Teilnehmenden an Fortbildungsveranstaltungen ist auf jeweils maximal 25 Personen zu begrenzen.

Diese Begrenzung gilt sowohl für Präsenz-, als auch für Online-Fortbildungsveranstaltungen.

6. Vor Beginn der Fortbildungsveranstaltung ist eine Identitätsüberprüfung der Teilnehmenden durch Vorzeigen eines amtlichen Ausweispapieres vorzunehmen.

Der Identitätsnachweis bei Online-Fortbildungsveranstaltungen muss durch ein geeignetes Nachweisverfahren oder zumindest über eine Videoidentifizierung erfolgen.

7. Die Dauer von halbtägigen bzw. ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 ChemVerbotsV beträgt mindestens vier bzw. acht zusammenhängende Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten.

Die Fortbildungsveranstaltung ist als Präsenz- oder Online-Veranstaltung in Seminarform mit Dialogmöglichkeit abzuhalten.

8. Den Teilnehmenden ist nach Besuch der Fortbildungsveranstaltung eine von der Fortbildungseinrichtung unterschriebene Teilnahmebescheinigung entsprechend Anhang

VI der „Bekanntmachung zum Sachkundenachweis gem. § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung“ vom 07. Dezember 2021 (BAnz AT 20.01.2022 B4) in der jeweils geltenden Fassung auszuhändigen.

09. April 2024
Seite 4 von 7

9. Nur Teilnehmenden, die über die volle Veranstaltungsdauer anwesend sind, darf eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.
10. Die unterschriebenen Teilnehmerlisten und die Dokumentation der vermittelten Lehrinhalte einschließlich einer Übersicht der eingesetzten Dozenten sind über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufzubewahren und der Anerkennungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
11. Die Online-Fortbildungsveranstaltungen finden als Videokonferenzen statt (keine Telefonkonferenzen).
12. Die Teilnehmenden sind vor Beginn der Online-Fortbildungsveranstaltung auf die Anwesenheitspflicht hinzuweisen.
13. Die Anwesenheit der Teilnehmenden bei einer Online-Fortbildungsveranstaltung ist durch Kontrolle via direkter und unvermittelter Ansprache und damit einhergehender Aktivierung der Videofunktion sicher zu stellen.
14. Den Teilnehmenden sind vor Beginn der Online-Fortbildungsveranstaltung schriftliche Unterlagen zu den einzelnen Themen der Fortbildungsveranstaltung zur Verfügung zu stellen.
15. Den Teilnehmenden sind vor Beginn der Online-Fortbildungsveranstaltung die notwendigen technischen Voraussetzungen mitzuteilen und eine Anleitung für die

Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung zur Verfügung zu stellen.

09. April 2024
Seite 5 von 7

16. Der Anerkennungsbehörde sind auf Verlangen die Anzahl der durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen und der Teilnehmenden mit Angabe des Lehrgangsortes zu melden.
17. Vertretern der für die Anerkennung zuständigen Behörde und der zuständigen Überwachungsbehörde ist jederzeit Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen zu gestatten.
18. Die Anerkennung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Wiederrufs.
19. Die Anerkennung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen und Nebenbestimmungen.

III.

Begründung

Mit Antrag vom 23.03.2024 hat die „Hochschule Niederrhein“ die erneute Anerkennung als Einrichtung zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zum Erhalt der **eingeschränkten Sachkunde (mit Ausnahme von Biozidprodukten bzw. Pflanzenschutzmitteln)** gemäß der ChemVerbotsV bei der Bezirksregierung Düsseldorf als die für die Anerkennung zuständige Behörde beantragt.

Ausweislich der unter dem Az.: 56.3-EF/01/18-Leh in der Vergangenheit eingereichten Unterlagen und Informationen haben Sie nachgewiesen, dass Sie dazu geeignet sind, Fortbildungsveranstaltungen zum Erhalt der Sachkunde nach der ChemVerbotsV durchzuführen.

Die unter Punkt II.) in diesem Anerkennungsbescheid aufgenommenen Auflagen und Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der

Anerkennungsvoraussetzungen im Sinne des § 36 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW).

09. April 2024
Seite 6 von 7

Daher wird die „Hochschule Niederrhein“ als zur Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen berechnigte Einrichtung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 ChemVerbotsV befristet anerkannt.

IV.

Verwaltungsgebühr

Die Kosten des Verfahrens trägt die „Hochschule Niederrhein“ als Antragstellerin.

Die Verwaltungsgebühr wird aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) - Bekanntmachung der Neufassung vom 23.08.1999 (GV.NRW.1999 S. 524/SGV.NRW. 2011) - in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW.2001 S. 262/SGV.NRW. 2011) unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes für den Antragsteller wie folgt festgesetzt:

Gebühren nach Tarifstelle 11.2.3.4.3.2 des allgemeinen Gebührentarifs	500,00 €
Auslagen gem. § 10 GebG NRW	0,00 €
Gesamtbetrag	500,00 €

(In Worten: fünfhundert Euro)

Die weiteren Zahlungsmodalitäten werden Ihnen in Kürze mit einem gesonderten Zahlungshinweis mitgeteilt.

V.

Begründung der Verwaltungsgebühr

Die Tarifstelle 11.2.3.4.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) sieht für die Entscheidung über die Anerkennung von Einrichtungen, die Fortbildungsveranstaltungen durchführen, einen Gebührenrahmen von 150 € - 1.500 € vor.

Bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand berücksichtigt worden.

09. April 2024
Seite 7 von 7

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40105 Düsseldorf, erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage gegen die Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung. Der ausgewiesene Betrag ist also trotz Klage zu überweisen. Auf Antrag kann die Bezirksregierung Düsseldorf jedoch die Vollziehung aussetzen.

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass Ihre mir überlassenen Informationen zu Name und Kontaktdaten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung im Rahmen des mir obliegenden gesetzlichen Auftrages verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich, soweit dies für die Bearbeitung erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in meinem Aufgabenbereich sind Art. 6 Abs. 1 lit. c, e i.V.m. Abs. 3 DSGVO, § 3 Abs. 1 DSG NRW, und § 21 Chemikaliengesetz (ChemG)

Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Anika Hoebink



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Hochschule Niederrhein
z. Hd. Frau Dr. Nadine Garrido Mira
Reinarzstraße 49
Gebäude A, Raum AE 32f
47805 Krefeld

Datum: 09. April 2024

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
56.4-EF-48/24-Hoe
bei Antwort bitte angeben

Frau Hoebink
Zimmer: 1017
Telefon:
0211 475-9284
Telefax:
0211 475-475-9777
Anika.Hoebink@
brd.nrw.de

Anerkennung als Einrichtung, die Fortbildungsveranstaltungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) durchführt

Zahlungshinweise zum Anerkennungs- und Kostenbescheid vom 09.04.2024

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Garrido Mira,

wie in der Kostenentscheidung vom 09.04.2024 für die Anerkennung als Einrichtung, die Fortbildungsveranstaltungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 ChemVerbotsV durchführt, von mir mitgeteilt wurde, erhalten Sie mit diesem Schreiben die entsprechenden Zahlungshinweise.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Gebührenbetrag: 500,00 €

Überweisen Sie bitte den v. g. Betrag bis spätestens zum **21.05.2024**
wie folgt:

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße

Empfänger: Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Verwendungszweck: 7331200002771476

Achtung:

09. April 2024
Seite 2 von 2

Bitte achten Sie auf die richtige Schreibweise des Verwendungszweckes (ohne Leerraum zwischen den Zahlen).

Nur so ist eine korrekte Buchung des Zahlungseingangs gewährleistet. Kann die Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen den Betrag wegen fehlerhafter Angaben nicht buchen oder wird die Überweisung zu spät getätigt, müssen Sie unter Umständen mit einem automatischen Mahnverfahren rechnen.

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass Ihre mir überlassenen Informationen zu Name und Kontaktdaten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung im Rahmen des mir obliegenden gesetzlichen Auftrages verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich, soweit dies für die Bearbeitung erforderlich ist.

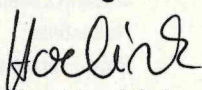
Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in meinem Aufgabenbereich sind Art. 6 Abs. 1 lit. c, e i.V.m. Abs. 3 DSGVO, § 3 Abs. 1 DSGVO NRW, und § 21 Chemikaliengesetz (ChemG)

Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten finden Sie hier:

<https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Anika Hoebink